

**Auszug aus dem öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 20.10.2022  
der Ortsgemeinde Reichenbach:**

**Tagesordnung**

**A. Öffentlicher Teil**

- TOP 1. Wahl der Beigeordneten**  
**a) Wahl des/der Ersten Beigeordneten**  
**Ernennung, Vereidigung, Amtseinführung**  
**b) Wahl des/der Beigeordneten**  
**Ernennung, Vereidigung, Amtseinführung**
- 

**a.) Wahl des/der Ersten Beigeordneten**

-----

**Da sich bei der Wahl des Ersten Beigeordneten in der Sitzung vom 28.09.2022 ein Verfahrensfehler eingeschlichen hat, wiederholt der OG-Rat die Wahl des Ersten Beigeordneten.**

-----

Der bisherige Erste Beigeordnete der Ortsgemeinde Reichenbach, Herr Steffen Hans Schneider, hat sein Amt mit Wirkung vom 31.07.2022 niedergelegt. Es ist daher ein neuer Erster Beigeordneter zu wählen. Gemäß § 53 a Abs. 2 Alt. 2 Gemeindeordnung (GemO) soll die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten spätestens acht Wochen nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

Somit soll die Wahl des Ersten Beigeordneten spätestens bis Ablauf des 25.09.2022 stattfinden.

Der Vorsitzende sowie der Vertreter der Verwaltung, informieren den Rat über die rechtlichen und formellen Regelungen, die zu beachten sind.

Nach § 53 a Abs. 1 S. 1 GemO werden die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO gewählt. Gemäß § 53 a Abs. 1 S. 2 GemO gilt § 53 Abs. 3 und 4 entsprechend (eigentlich Regelungen zur Wahl des Bürgermeisters).

Nach § 53 Abs. 3 S. 1 GemO ist zum Beigeordneten wählbar:

- Wer Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetzes (KWG) ausgeschlossen ist,
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Die Bedingungen müssen kumulativ vorliegen.

Nach § 53 Abs. 4 GemO darf nicht ehrenamtlicher Beigeordneter sein, wer:

1. Nicht Bürger der Gemeinde ist,
2. gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO (Personalunion) unberührt bleibt,
3. gegen Entgelt im Dienst einer Gesellschaft steht, an der die Gemeinde mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist,
4. mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinde oder der überörtlichen Prüfung der Gemeinde unmittelbar beauftragt ist.

Liegt nur eine dieser Voraussetzungen vor, darf diese Person nicht Beigeordneter sein.

Somit ist es aber möglich auch Bürger der Gemeinde zum Beigeordneten zu wählen und zu ernennen, welche keine Ratsmitglieder sind. Ebenso ist es auch möglich, nach der Wahl und Ernennung zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde, das Ratsmandat weiter auszuüben (umso auch weiterhin stimmberechtigt zu sein und nicht nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen).

Nach § 40 Abs. 1 S. 1 GemO bedürfen Beschlüsse (Wahlen sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die die Auswahl oder Bestimmungen einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben – VV Nr. 2 zu § 40 GemO) des Gemeinderates der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GemO können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

Gemäß § 40 Abs. 4 GemO zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Nach § 40 Abs. 5 HS. 1 GemO werden die Beigeordneten in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

Ferner ist bei Wahlen § 36 Abs. 3 GemO zu beachten. Grundsätzlich hat der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ebenfalls Stimmrecht (vgl. § 36 Abs. 3 S. 1 GemO). Nach § 36 Abs. 3 S. 2 Ziff. 1 GemO ruht dieses bei Wahlen. Ebenso ist dann § 36 Abs. 3 S. 3 GemO zu beachten; soweit das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

Sodann forderte der Vorsitzende den Rat auf, Vorschläge für die Wahl zum Ersten Beigeordneten zu machen.

Es wurde Stefanie Küntzer vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge ergaben sich nicht.

Da nur ein Wahlvorschlag gemacht wurde, konnte mit Stimmzetteln Ja / Nein abgestimmt werden.

Den Ratsmitgliedern wurde jeweils ein vorbereiteter Stimmzettel sowie ein Stimmzettelumschlag ausgehändigt, welcher im Nebenraum des Gemeindehauses gekennzeichnet und sodann in die bereitgestellte Wahlurne geworfen wurde.

Nach Abschluss der Wahlhandlung wurde durch Unterstützung durch den ebenfalls anwesenden Sachbearbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder Triston Mai die Ermittlung des Wahlergebnisses vorgenommen. Von den 7 abgegebenen Stimmzetteln entfielen auf

Ja: 6

Nein: 0

Enthaltung: 1

Somit war Stefanie Küntzer zur Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde Reichenbach gewählt.

Der Ortsbürgermeister ernannte Stefanie Küntzer durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde Reichenbach, er vereidigte sie und führte sie ins Amt ein.

Über Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

#### **b.) Wahl des/der Beigeordneten**

Eine Wahl des/der Beigeordneten war nicht erforderlich, da der Beigeordnete Achim Reis weiterhin sein Amt als Beigeordneter ausübt.